

**C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung in Leipzig ferner:**

- Lindner, August, Op. 34. Konzert (Em.) f. Vcello. Neue Ausg., rev., m. Fingersatz versehen u. zum Gebrauche beim Unterricht genau bezeichnet v. Julius Klengel. Klavierauszug u. Solost. 3 M n.  
 Marteau, Henri, Op. 15. Suite (A) p. V. et Orch. Part. 30 M \*n. Orch.-St. 30 M \*n. Réduction p. Piano av. V. principal. 8 M n.  
 Menzner, Heinrich, Acht Lieder f. 1 mittlere Singst. m. Pfte. 3 M.  
 Nagler, Franciscus, Op. 65. Geistliche Lieder zum Gebrauche beim Gottesdienst an kirchl. Festtagen f. Männerchor a cappella. Part. u. St. 8°. No. 7-16. à 1 M 60 s.  
 — Op. 76. Du deutscher Wald. Ein Kinderfestspiel f. Kinderchor, Soli, Deklamation u. Pfte. Klavierauszug. gr. 8°. 4 M 50 s n. Singst. 8°. 65 s n. Regiebuch. 8°. 1 M n.  
 — Ein Künstlertraum f. Deklamation m. Pfte. 2 M.  
 Pfister, Carl, Op. 29. Zwei Männerchöre. Part. u. St. 8°. No. 1. Am Waldsaum. No. 2. Das Maienlied. à 1 M 80 s.  
 — Op. 35. No. 3. Trauungslid f. 1 hohe — f. 1 mittlere St. m. Pfte (od. Org.) à 1 M 50 s.  
 Podbertsky, Theodor, Op. 200. Auf Siegespfaden. Kriegsbilder v. 1813 f. Männerchor m. Orch. od. Pfte. Klavierauszug. 5 M. Chorst. 8°. 3 M 20 s.  
 Raff, Joachim, Op. 193. Konzert f. Vcello. Klavierauszug m. Solost. Neue Ausg., rev., m. Fingersatz versehen u. zum Gebrauche beim Unterricht genau bezeichnet v. Jul. Klengel. 3 M n.  
 Scholz, A. Jos., Op. 5. Klaus Tink, f. vierstimm. Frauenchor m. Orch. Part. gr. 8. 6 M \*n.  
 Stöhr, Rich., Op. 10. Zwei Männerchöre m. Orch. (od. Pfte). No. 1. Der Strom. Part. 10 M \*n. Orch.-St. 12 M \*n. No. 2. Die Kapelle. Part. 5 M \*n.

**C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung in Leipzig ferner:**

- Stöhr, Rich., Op. 12. No. 1. Waldnacht, f. gem. Chor m. Orch. (od. Pfte). Orch.-Part. 3 M \*n.  
 — Op. 24. Sechs Duette f. S. u. A. m. Pfte. No. 1. An einer Kirchhofsmauer. No. 2. Die Alte. No. 3. Schneeflocke. No. 4. Ueber die Heide. No. 5. Trost. No. 6. Die Sorglichen. à 1 M 20 s.  
 — Op. 29. Symphonische Phantasie f. Org. u. Orch. Part. 20 M \*n.  
 Stutzenberger, A., Op. 19. Marias Gang zur Himmelstür. Ein Weihnachtsfestspiel f. Soli, Frauenchor, Sprechrollen u. Pfte. Klavierauszug. 4 M n. Solost. 8°. 40 s n. Chorst. 8°. 40 s n. Text- u. Regiebuch. 8°. 1 M n.  
 Wagner, Richard, An Webers Grabe, m. veränd. Text unter dem Titel »Zu Wagners Gedächtnis« f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 M.

**N. Simrock G. m. b. H. in Berlin.**

- Jacobi, Martin, Op. 40. Zwei Balladen f. 1 mittlere Singst. m. Pfte. No. 1. Liebe im Schnee. 2 M. No. 2. Der Fasching zu Prag. 1 M 50 s.  
 — Op. 41. Drei Gedichte f. 1 Singst. m. Pfte. No. 1. Ueber schwankendem Grund. No. 2. Wenn die Seele rein bleibt. No. 3. Kinder u. Alte. à 1 M.

**Albert Stahl in Berlin.**

- Otto, Paul, Op. 3. Psalm. 46. Reformationsfest-Motette f. 6stimm. gem. Chor. Part. u. 4 St. 1 M 40 s n.

**Sulze & Galler (Heinz Mueller) in Stuttgart.**

- Stoy, B., Herzog Robert-Marsch f. Pfte. 1 M n.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Runden, die wir nicht erreichten.**

**I.**

Diese Skizze verdanke ich der Mitteilung eines Kollegen, der für die Wahrheit des geschilderten Vorganges bürgt.

Ein junger Verleger gibt eine neue Zeitschrift heraus. Dieser nicht gerade ungewöhnliche Vorgang versetzt die Polizei seines Wohnortes in fieberhafte Tätigkeit. Harmlos, wie er ist, hatte er es versäumt oder nicht für nötig befunden, die Polizeibehörde mit den Pflichtexemplaren des neuen Blattes zu versehen. Es gingen einige Monate ins Land, die kleine Fachzeitschrift wuchs und gedieh; der glückliche Verleger freute sich und dachte an nichts Böses. Inzwischen aber waren die angestellten Erhebungen so weit gediehen, daß die Behörde zur Tat übergehen konnte. Zunächst erschienen zwei Männer in Zivil, die mit schlechtverhehlter Amtsmiene die erschienenen Nummern der Zeitschrift kauften. Sie vermochten den Titel nicht ganz richtig auszusprechen und verrieten auf zehn Schritt eine solche grundsätzliche Abgewandtheit von literarischen Dingen, daß sie sogar unserem Verleger (der ein harmloser junger Mann ist) auffielen. Er wunderte sich daher kaum, als er acht Tage später den Besuch eines wohlgekleideten Herrn in den besten Jahren empfing, der sich als Bezirksvorsteher vorstellte und ebenso höflich wie dringend ersuchte, die Preßabteilung der Polizeibehörde gefälligst mit den gesetzlichen Pflichtexemplaren zu versehen. Der Verleger sicherte die Nachholung dieses Versäumnisses zu, aber ärgern tat es ihn doch. Und die Frucht dieses Ärgernisses war, daß er in einer Ausgabe des Preßgesetzes die einschlägigen Bestimmungen nachlas. Und siehe da: da stand ganz deutlich, daß Fachzeitschriften dieser Vorlagepflicht nicht unterliegen. Er besann sich auf seine Würde als freier deutscher Verleger und beschloß, einer hohen Polizeibehörde den Standpunkt klarzumachen. Der Sekretär empfing ihn wohlwollend, aber als er seinen grundsätzlichen Rechtsstandpunkt entwickelt hatte, suchte jener mit den Achseln:

»Wenn Sie es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen wollen . . .«

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

Der Verleger dachte an die Prozeßkosten. Das würde ein Prozeß mit Anwälten, Schriftsätzen und Sachverständigen. Ihm wurde schwül. Das wollte er lieber nicht. Aber er gab sein gutes Recht noch nicht verloren.

»Sehen Sie doch nach im Gesetz, es steht ja klar und deutlich drin, daß Fachzeitschriften nicht vorlagepflichtig sind.«

Inzwischen hatte der Beamte aus dem Nebenzimmer Verstärkung erhalten, und mit vereinten Kräften suchte man unter dem Häufchen von Büchern, das auf dem mächtigen Diplomatschreibtisch einsam trauerte, nach einer Ausgabe des Preßgesetzes. Endlich war sie gefunden. Aber unserem Verleger fuhr ein gewaltiger Schrecken ins Gebein: er sah voraus, was nun kommen würde. Was die Herren vorsichtig in Händen hielten, war eine Bedtsche Ausgabe aus der guten alten Zeit, als man noch nichts wußte von abwuschbarer Leinwand, sondern schlecht und recht kartonierte. Das Bändchen hatte Fadenheftung, man konnte es deutlich sehen, denn die vergilbten Blätter lagen lose in der kartonierten Schale. Und in dieser Ausgabe fehlte die einschränkende Bestimmung, die erst später in das Gesetz hineingekommen ist, um die Behörden von der praktisch gar nicht durchführbaren und darum zwecklosen Kontrolle der Fachzeitschriften zu befreien. Die Herren suchten die Achseln, an dem Blatte, das den fraglichen Paragraphen hätte enthalten sollen, fehlte zu allem Überfluß noch eine Ecke, die sich im wahrsten Sinne des Wortes verkrümmelt hatte. Der Verleger fühlte deutlich: hier auf seinem Schein bestehen, hieß die Lücke des Objektes herausfordern. Er ergriff die Flucht unter Hinterlassung der umstrittenen Pflichtexemplare.

Als er mir von seinem Kampf ums Recht erzählte, fügte er hinzu: »Für diese Polizeiverwaltung wird jetzt ein neuer Palast gebaut. Man darf ruhig sagen, Palast, denn es wird einer. Ich weiß nicht, wieviele Millionen er verschlingen wird. Einer unserer berühmtesten Architekten baut ihn. Kunst und Handwerk werden in weitem Umfange zur würdigen Ausstattung herangezogen. Aber ich bin sicher: Auf dem Schreib-